

und den deshalb in dem erwähnten Grenz-Accis-Mandate verordneten Bestimmungen verbleibt, so fällt auch die zeitberige Restitution der Tranksteuer von den ins Ausland gegangenen Getränken hinweg.

§. 6.

Diejenigen Rittergutsbesitzer und andere Personen, welche zeitber die Befreiung von der alten Weinsteuer für ihren eignen Verbrauch zu genießen gehabt haben, solche aber nunmehr unter der Grenzaccise mit erlegen müssen, haben die Restitution derselben an — 16 Gr. — für den Eimer zu erwarten, wenn sie mit diesem Besuche, unter Beibringung der nöthigen Bescheinigungen, bei Ablaufe jeden Jahres, und spätestens bis Ende März des folgenden Jahres, bei der Accisinspection ihres Wohnortes einkommen.

Restitution
der alten Wein-
steuer.

§. 7.

Hinsichtlich der in Leipzig eingehenden ausländischen Getränke verbleibt es, wegen der davon zu erhebenden Tranksteuer, allenthalben bei den im §. 11. des Publicandi vom 15ten März 1820., die leipziger Handelsabgaben betreffend, und in der bei dessen 12ten §. unterm 31sten Januar dieses Jahres erfolgten Erläuterung desselben, enthaltenen Bestimmungen.

Wegen der
in Leipzig ein-
gehenden Ge-
tränke.

§. 8.

Die Hinterziehung dieser vereinigten Abgabe wird, nach Vorschrift des 32sten §. des Grenz-Accis-Mandats vom 23sten März 1822., mit dem zwölffachen Betrage der Abgabe, wie sie in obigem 2ten §. bestimmt ist, bestraft.

Strafe des Un-
tersatzeß.

§. 9.

Von den eingebrachten Strafgeldern erhält jeder Angeber ein Drittel. Von den übrigen zwei Dritttheilen wird die Hälfte dem Steuer-Asarario überlassen und soll an die übrigen zwei Dritttheile der Trank-Steuer-Einnahme des Orts, wo die Untersuchung geführt worden ist, abgegeben werden.

Vertheilung der
Strafe.